ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1976

zur Ermächtigung insbesondere der Französischen Republik, nicht den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften entsprechendes Saatgut von Weißklee und Rotklee vorübergehend zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische, der dänische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/942/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" von Weißklee der Unterart Trifolium repens L. var. giganteum sowie von Rotklee ist 1976 in der Französischen Republik so gering, daß die Saatgutversorgung der Französischen Republik nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" oder in französischen Sortenkatalogen aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft, Saatgut von Weißklee der genannten Unterart und von Rotklee mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem ist es erforderlich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Französische Republik mit Saatgut von Rotklee mit minderen Anforderungen zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Französische Republik bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Juli 1977 abläuft,

a) bis zu höchstens 400 Tonnen „Handelssaatgut" von Weißklee der Unterart Trifolium repens L. var. giganteum,

b) bis zu 1 000 Tonnen Saatgut von Rotklee (Trifolium pratense L.) der Kategorie „Handelssaatgut" oder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind,

zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen.

Das amtliche Etikett enthält die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt".

(2) Das Königreich Dänemark und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, unter den gleichen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 1 000 Tonnen Saatgut von Rotklee zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für die Französische Republik bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt".

Artikel 2

Die Französische Republik, das Königreich Dänemark und das Königreich der Niederlande teilen der Kommission bis zum 1. November 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik, das Königreich Dänemark und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.